

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.



Satzung

Satzung
der
Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.
Mannheim-Neckarau

(in der Fassung vom 13. August 1985)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die "Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V." ist am 11. Januar 1923 gegründet worden. Sie hat ihren Sitz in Neckarau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Band IX, O. Z. 54) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2
Flagge

Die Gesellschaftsfarben sind grün, schwarz, gold.

§ 3
Zwecke und Mittel

Zwecke der Gesellschaft sind: Die unabhängige Ausübung des Kanu- und Kleinsegelportes in allen seinen Zweigen, Pflege echter Kameradschaftlichkeit im Verkehr der Mitglieder untereinander. Förderung des Jugendsports.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen.

Die Erreichung dieser Zwecke erstrebt die Gesellschaft insbesondere durch:

1. Veranstaltung von Übungs- und Wanderfahrten;
2. Veranstaltung von Regatten und Teilnahme an solchen;
3. Pflege von Ergänzungssport;
4. Schaffung einer Bücherei und Kartensammlung;
5. Gesellige und belehrende Abende.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die den Kanusport aus Liebhaberei mit eigenen Mitteln betreibt und bei sportlichen Wettkämpfen nicht um Geldpreise startet oder gestartet hat. Freunde des Kanusportes können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Ausübenden Mitgliedern,
3. Unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
4. Jugendlichen Mitgliedern,
5. Auswärtigen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde der Gesellschaft, die sich um diese oder um den Kanusport besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet eine außerordentliche Mitglieder- oder die Generalversammlung.

Die Ausübung des Sportes geschieht auf eigene Gefahr.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, gelten die Mitglieder als Jugendliche.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme ist dem Vorstand ein Aufnahmegesuch einzureichen, in dem die Satzungen der Gesellschaft anzuerkennen sind.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied im Sinne des § 4, Ziffer 2 und 4 ist, daß der oder die Betreffende des Schwimmens kundig ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat.

In grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Zur Aufnahme Jugendlicher ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen und ist spätestens am 1. eines laufenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wonach die Mitgliedschaft mit Ablauf des betreffenden Monats erlischt.

Der Austritt erfolgt durch den Tod.

Aus der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer in seinem Aufnahmegesuch wissentlich falsche Angaben macht.
- b) Wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber länger als drei Monate ohne triftigen Grund im Rückstande bleibt. Die erfolglos zweimalige Mahnung des Verwaltungsrates gilt als Grund zur Ausschließung.
- c) Wer sich grober Verstöße gegen die Satzungen, Gesellschaftsbeschlüsse oder Anordnungen des Verwaltungsrates schuldig macht, oder das Ansehen und Interesse der Gesellschaft herabwürdigt.

Über die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. (Das Ausschlußrecht hinsichtlich § 6, lit. b ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.5.50 dem Vorstand und Verwaltungsrat übertragen!)

Alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen durch Austritt oder Ausschluß. Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

Das Beschreiten des Rechtsweges gegen den Ausschluß ist unzulässig.

§ 7 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinszwecken dienenden Räume und Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Anrecht auf einen Bootsplatz und Spind im Bootshaus, sofern die Boote zur Lagerung in diesem geeignet sind und die hierfür von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren entrichtet werden.

Jugendmitglieder und solche Mitglieder, die mit ihren Monatsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Kanusport nach Kräften zu fördern, das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft zu wahren und hochzuhalten und sich den Fahrten- und Bootshausordnungen, die ebenso bindend sind, wie die Satzungen, zu fügen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliederbeiträge wird in der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem Schriftführer, zugl. stellv. Vorsitzender
- c) Dem Kassier

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Dem Bootswart
2. Dem Fahrtenwart
3. Dem Sportwart
4. Dem Jugendwart
5. Dem Bootshauswart
6. Dem Zeugwart
7. Dem Kollerwart
8. Dem Vergnügungswart
9. Der Wirtschaftskommission (bestehend aus 2 Mitgliedern)
10. Dem Ältestenrat (bestehend aus 4 Mitgliedern)

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl. In der Generalversammlung stellt das anwesende vereinsälteste Mitglied die Vertrauensfrage. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt, das die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Ende des Jahres führt.

In den Ältestenrat sollen Mitglieder gewählt werden, die schon längere Jahre Mitglied der Gesellschaft sind.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Schriftführer) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende sein Vorstandsamt nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Er hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Versammlung durch, führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen, beruft letztere ein und setzt die Tagesordnung fest. Seine Stimme entscheidet in den Abstimmungen bei Stimmgleichheit.

Zu einem Ehrenamt in der Vereinsverwaltung kann nur gewählt werden, wer im Besitze des passiven bürgerlichen Wahlrechtes ist. Jedoch braucht das gesetzliche Wahlalter nicht erreicht zu sein.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Mitglieder-Versammlungen sind:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- c) Die Generalversammlung.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen monatlich einmal stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben.

Die Generalversammlung, die alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist, erledigt folgende Angelegenheiten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Geschäftsberichte über das verflossene Geschäftsjahr.
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren.
4. Festlegung des Etats für das folgende Geschäftsjahr.
5. Erledigung der Anträge.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Neuwahlen.
8. Wahl der Kassenrevisoren.
9. Verschiedenes.

Die zu wählenden Kommissionen können bei Bedarf von einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Bekanntgabe des Termins der Generalversammlung ergeht durch Rundschreiben an die Mitglieder 14 Tage vorher. Außergewöhnliche Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Änderungen der Satzungen können nur in der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen sowohl vom Verwaltungsrat, als auch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Begründung beantragt werden. Die Geschäftsführung ist dieselbe wie bei der Generalversammlung.

Über alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über Ort und erreichte Stimmenzahl aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zur Beschlußfassung ist die Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Von dieser Versammlung werden fünf Liquidatoren ernannt.

Satzung der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V.
in der Fassung vom 13. August 1985

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen kann nur für die Zwecke des Kanusportes nach gemeinnützigen Gesichtspunkten Verwendung finden.
In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kanusports zu verwenden hat.

Genehmigt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Mannheim-Neckarau am 20. April 1946, geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1947, geändert in der Generalversammlung am 28. April 1951, geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. November 1951, geändert in der Generalversammlung am 21. Februar 1970, geändert in der Generalversammlung am 30. Januar 1976, geändert in der Mitgliederversammlung am 29. März 1985.

Mannheim-Neckarau, den 13. August 1985

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.

Der Vorstand